

GZ:

Wien, am 28. November 2018

**Bearbeiter/in:**

**Stadtpolizeikommando Innere Stadt**  
1010 WIEN Deutschmeisterplatz 3  
UP-Code: 15013 DVR: 0003506  
Tel: +431 313 10 21210  
Fax: +431 313 10 21209  
Sicherheitsbehörde: LPD-Wien  
per E-Mail

## Herrn Landespolizeipräsidenten

via

### LPD Wien (Einsatzabteilung)

Betreff: Versammlungen – allgemein  
**Hier:** „Problemfeld INNENSTADT/ZENTRUM“

Bezug: Auftrag des Herrn LPP

Beilagen: Fotoserien  
Verlaufsberichte der Demo v. 25.11.2017

#### **1.) Allgemeines:**

Das „Zentrum“ der Bundeshauptstadt WIEN mit den definierten Bereichen

- Stephansplatz und Stock im Eisen Platz
- Kärntner Straße ( FuZo)
- Graben und
- Kohlmarkt

stellt im Zusammenhang mit angezeigten Versammlungen/Kundgebungen im Sinne des Versammlungsgesetzes 1953 einen „sehr sensiblen Raum“ dar bzw. werden aus ho. Sicht die nachstehend angeführten „Problemstellungen und mögliche Szenarien“ aufgeworfen:

- ✓ 1.1.: Lage und Widmung
- ✓ 1.2.: Personenaufkommen

- ✓ 1.3.: „Sicherheit“ bei Kundgebungen/Gefahren-/Schadenlage
- ✓ 1.4.: Einsatzabläufe
- ✓ 1.5.: Conclusio

zu 1.1) **Lage und Widmung:**

Das „Zentrum“ der Bundeshauptstadt Wien ist gem. § 76a StVO als Fußgängerzone gewidmet, wobei es berechnete Intention war und ist, diesen Bereich aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit durch Entflechtung des Verkehrs, ausschließlich Fußgängern vorzubehalten.

Dazu wird ausgeführt, dass der gesamte Bereich der Fußgängerzone eigentlich das ganze Jahr über sehr gut ausgelastet/genutzt ist, denn neben der straßenpolizeilichen Widmung geht die Tendenz dahin, unter anderem „durchgehend“ der jeweiligen Jahreszeit angepasste unzähligen Veranstaltungen abzuhalten (u.a. Weihnachtsmarkt, Ostermarkt, Steffi-Kirtag, Wr. Stadtfest, Bezirksfestwochen, Vorweihnachtszeit, Silvesterrummel, kirchliche Umzüge, u.v.m.).

Ebenso wird der Ausbau von ganzjährig zu benützenden „Outdoor Locations“ (winterfeste Schanigärten, welche in der kalten Jahreszeit mit „Heizstrahler“ serviert werden) betrieben und führen - daraus folgend - auch zu massiven örtlichen „Verengungspassagen“ in den definierten Bereichen.



Zudem haben Veranstaltungen im Umfeld (in)direkt auch Auswirkungen auf den beschriebenen Bereich (Verdichtung des Fußgängeraufkommens) und stehen in der nächsten Zeit große Umbau- und Sanierungsarbeiten im Bereich des **Grabens**, **Höhe Habsburgergasse** (Hotelbau), **Petersplatz** (Komplettumbau), **Rotenturmstraße** (Begegnungszone von Stephansplatz bis Schwedenplatz) und des **Neuen Markt** (Tiefgaragenbau) an. Auch der **Michaeler Platz** wird künftig als Begegnungszone umgestaltet und stellt daher eine entsprechende Problemzone dar.

Auch hier werden seitens des hs. Stadtpolizeikommandos Innere Stadt Bedenken hinsichtlich der do. eingerichteten Baustellen und dem damit zu Verfügung stehenden ‚Wurfmaterial‘ geäußert.

Zusätzlich wird die Anwesenheit der sog. „FAXIS“ („Rikschataxi“) angeführt, welche sich im Bereich der FUZO rechtmäßig aufhalten um Kunden (vorwiegend Touristen) anlocken.



Auch die neben der Stephanskirche (Nordturm) etablierten Fiaker (12 Gespanne), stellen einen nicht unerheblichen Risikofaktor durch die Pferde dar, da bei Kundgebungen mit entsprechender akustischer Begleitung, diese oftmals nur mit erheblicher Kraftanwendung der Kutscher zurückgehalten werden können.



#### zu 1.2.) **Personenaufkommen:**

Zusammengefasst wird festgehalten, dass das Personenaufkommen in der Fußgängerzone als stark bis sehr stark zu bezeichnen ist, da das Zentrum nun mal den „Magneten“ als Flanier- und Einkaufsmeile, für Touristen, für Straßenkunst, etc. darstellt, wobei dies aber immer im Konnex mit Punkt 1) zu sehen sein muss.

Die Straßenkunstverordnung wird vom Magistrat der Stadt Wien auf bestimmten Stellflächen im Bereich der FUZO ganzjährig genehmigt und ziehen diese Künstler bei ihren Aufführungen oftmals Massen an Zuschauern und Interessierten an. (siehe ua. Bilddokumentation)



Zudem befinden sich im Zentrum U-Bahnstationen der Linien U/1 und U/3, sowie Autobushaltestellen (1A, 2A, 3A), die täglich ein sehr hohes Personenaufkommen zu verzeichnen haben.

Lt. Auskunft der Wr. Linien wird die U-Bahnstation STEPHANSPLATZ täglich von **ca. 250.000** Personen frequentiert!

### zu 1.3.) „Sicherheit“ bei Kundgebungen/Gefahren-/Schadenlage

Kundgebungen in einem „Ballungsbereich“ (Bereich der FUZO) mit einem sehr hohen Personenaufkommen, wie es beim „Zentrum“ nun mal gegeben ist, sind aus ho. Sicht auch für die Sicherheitsexekutive von besonderer Bedeutung, da neben dem verfassungsmäßigen Recht auf Versammlungsfreiheit in Form einer „Risiko-/Machbarkeitsanalyse“ geprüft werden muss, ob der **Sicherheit** in Form einer „ex ante-Betrachtung“ grundsätzlich entsprochen wird.

Wie bereits vor allem unter Punkt 1) und Punkt 2) ausgeführt, ist eine Fußgängerzone mit keiner anderen „Straße“ (Legaldefinition gem. § 2/Abs. 1/Ziffer 1 StVO 1960) in Bezug auf die Abhaltung einer Kundgebung vergleichbar, da „Fußgängerströme“ für sich allein schon sehr speziell zu betrachten/beleuchten sind und dass auch ein geordneter Demozug in der Fußgängerzone automatisch eine teilweise nicht unerhebliche „Beeinträchtigung“ im öffentlichen Raum nach sich zieht, wobei Menschen(massen) ursächlich betroffen sind.

Ein Vergleich mit der Bewältigung sonstiger Demo-Lagen aus verkehrspolizeilicher Sicht ist nicht zulässig, da dort ein vorbereitetes Verkehrseinsatzkonzept zur Staubewältigung des Fahrzeugverkehrs zum Einsatz gebracht wird, bei Lenkungsmaßnahmen von Fußgängerströmen/-ansammlungen hat aber immer der sicherheitspolizeiliche Aspekt im Vordergrund zu stehen.

zu 1.4) **Einsatzabläufe:**

Am Beispiel der Kundgebung „Marsch für die Familie“ vom 24.11.2018 (auf die beiliegenden Berichte darf verwiesen werden) wird aufgezeigt, dass

- ✓ die Route durch die Fußgängerzone (Stephansplatz, Stock im Eisen Platz, Kärntnerstraße, Graben, Kohlmarkt, ...) für sich allein schon ein schwieriges aber trotzdem gerade noch machbares Unterfangen dargestellt hätte,
- ✓ durch eine nicht angezeigte Gegenkundgebung, wo mit allen Mitteln versucht wurde, die rechtmäßig angezeigte Versammlung zu „verhindern/stören“, dadurch war ein Marsch über die festgelegte Route nicht oder nur bedingt möglich,
- ✓ direkte Konfrontationen zwar verhindert werden konnten, jedoch es trotz noch so maßhaltenden Agierens/Einschreitens unerlässlich war, Zwangsmittel (u.a. Pfefferspray, sektorale Flächenbesprühung) zum Einsatz zu bringen,
- ✓ eine konzertierte Abdrängaktion nach Auflösung einer Versammlung durchgeführt werden musste und
- ✓ eine strikte Trennung „Unbeteiligter“ nicht mehr möglich war.



Bericht -  
24.11.2018.doc



Sammelort Stock-im-Eisen-Platz der Demo „Marsch für die Familie“ (24.11.2018)

Vergleichbar dazu wird der [Einsatz vom 25.11.2017 \(Demo „Jugend für das Leben“ - A3/247034/2017\)](#) thematisiert, wo eine Kundgebung mit der Route über die Kärntner Straße zum Stephansplatz genehmigt war, jedoch bedingt des massiven Personenaufkommens in der Kärntner Straße es unmöglich war, die Route der Demonstration beizubehalten und es geboten erschien, umfassende Lenkungsmaßnahmen (Routenänderung über Philharmonikerstraße - Helmut-Zilk-Platz - Neuer Markt) zu ergreifen. (siehe auch beiliegende Berichte)



*Bilddokumentation mit Blick in die Kärntner Straße (25.11.2017)*



Schlusswort des  
Ekdt.doc

## Auszug aus dem Verlaufsbericht:

....

Dazu wird aber deutlich ausgeführt, dass ein Demozug in einer solchen Größenordnung speziell im Bereich der Kärntner Straße (FuZo) als suboptimal zu bezeichnen ist und wurde diese ab dem Stock im Eisen Platz „gesperrt“, ebenso musste an allen Seitenstraßen „lenkend“ eingegriffen werden (!).

Die getroffenen lenkenden Maßnahmen waren unbedingt geboten bzw. sogar verpflichtend, um einen etwaigen „Überdruck“, eine mögliche Vermischung von Fußgängerströmen oder eine nicht auszuschließende (plötzliche) Paniksituation zu verhindern UND dass auf der Zumarschstrecke und im Bereich der Abschlusskundgebung zu gewährleisten, dass immer genügend „RAUM“ vorhanden war, um eben die plakativ aufgezählten Szenarien hintanzuhalten, aber dass auch jederzeit ein allfälliges notwendiges exekutives Einschreiten je nach Lageentwicklung in diesem „Aktionsraum“ gewährleistet war.

....

### zu 1.5.) Resumee:

Fußend auf vorstehend angeführten Überlegungen erscheinen Versammlungen im „Zentrum“ der Bundeshauptstadt nach ho. Sicht als sehr problembehaftet und es ergeht das Ersuchen um Veranlassung der Prüfung, dass solche Kundgebungen

- ✓ ab einer zu bestimmenden Größenordnung zu erwartender Teilnehmer
- ✓ bei Mitführen eines Kfz (TKF) im Demozug
- ✓ bei einer Thematik, wo objektiv beurteilt Störungen/Proteste udgl. nicht ausgeschlossen werden können,
- ✓ wo es bereits bei vorausgegangenen Kundgebungen zu Straftaten gekommen war

durch die Versammlungsbehörde aus sicherheits- und verkehrspolizeilichen Gründen untersagt werden.

Die ho. Überlegungen mögen auch in Übereinstimmung mit den bekannten Ausführungen des Psychologischen Dienstes des BM.I und einschlägiger Literatur bewertet werden.

Leiter des Einsatzreferates des SPK Innere Stadt:

Gez. [REDACTED]